
Audit Committee- Reglement

Gültig ab: 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Zusammensetzung und Organisation	3
Art. 3 Beschlussfassung	3
Art. 4 Amtsperiode	3
Art. 5 Konstituierung	3
Art. 6 Einberufung	4
Art. 7 Leitung	4
Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 9 Berichterstattung	5
Art. 10 Entschädigung	5
Art. 11 Inkrafttreten	6
Anhang 1 zum Audit Committee-Reglement	
Aufgaben- und Kompetenzordnung	7

Die Verwaltungskommission erlässt das Audit Committee-Reglement gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

In diesem Audit Committee-Reglement verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Art. 1 Zweck

Dieses Audit Committee-Reglement und der Anhang 1 regeln die Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben sowie die Verantwortung des Audit Committee (AC).

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

- 1** Das AC ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier Mitgliedern der Verwaltungskommission (VK).
- 2** Die Mitglieder werden von der VK gewählt.
- 3** Die Direktorin oder der Direktor und/oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stellvertreterin oder ein von ihr oder ihm bestimmter Stellvertreter nehmen an den Sitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.
- 4** Weitere Mitarbeitende und aussenstehende Fachleute können zur Beurteilung und Beratung wichtiger Fragen beigezogen werden.

Art. 3 Beschlussfassung

- 1** Das AC ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder physisch oder digital (Telefon-/Videokonferenz) anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2** Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied des AC mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des AC.

Art. 4 Amtsperiode

- 1** Die Amtsperiode entspricht der Amtsperiode der VK.
- 2** Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Ersatz zu wählen.

Art. 5 Konstituierung

- 1** Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden durch die VK für eine Amtsperiode gewählt.
- 2** Das AC wählt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors.

Art. 6 Einberufung

- 1** Das AC tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2** Das AC wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen.
- 3** Die Präsidentin oder der Präsident stellt die rechtzeitige Zustellung der Sitzungsunterlagen sicher.

Art. 7 Leitung

Die Präsidentin oder der Präsident und bei deren oder dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sind zuständig für:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen;
- b) die Antragstellung an die VK und die Überwachung der Erledigung von Aufträgen der VK;
- c) die regelmässige und transparente Information der VK;
- d) die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Protokolle über die AC-Sitzungen für die VK.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

- 1** Finanzberichterstattung (Reporting):
 - a) das AC beurteilt die Integrität der Finanzberichterstattung und würdigt die Kommunikation der finanziellen Situation nach aussen;
 - b) das AC berät die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht mit der Direktorin oder dem Direktor zuhanden der VK vor;
 - c) das AC genehmigt die pro Quartal erstellten Informationscockpits;
 - d) das AC würdigt den versicherungstechnischen Bericht der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge;
 - e) das AC übernimmt die Prüfung und Kontrolle besonderer Geschäfte gemäss Auftrag der VK.
- 2** Riskmanagementsystem (RMS) und Internes Kontrollsystem (IKS):
 - a) das AC vergewissert sich, dass die Geschäftsleitung Richtlinien und Prozesse geschaffen hat, die gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken identifiziert werden, adäquate Kontrollmechanismen existieren und diese richtig funktionieren;
 - b) das AC beurteilt die Angemessenheit und die Funktionstüchtigkeit des RMS samt IKS;
 - c) das AC bewertet die strategischen Risiken der BLVK zuhanden der VK vor.
- 3** Externe Revision:
 - a) das AC beantragt der VK nach Rücksprache mit der Direktorin oder dem Direktor die Wahl der Revisionsstelle;
 - b) das AC beantragt der VK allfällige zusätzliche Prüfungen;
 - c) das AC genehmigt die Entschädigung der Revisionsstelle;
 - d) das AC ist Anlaufstelle für die Revisorinnen oder Revisoren bei Konflikten mit der Direktorin oder dem Direktor und der Geschäftsleitung;

- e) das AC bespricht mit der Direktorin oder dem Direktor, der Leiterin oder dem Leiter Finanz- & Rechnungswesen und der Revisionsstelle die Revisionsberichte und kontrolliert die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen;
- f) das AC beurteilt die Unabhängigkeit, die Qualifikation, die Qualität und die Leistung der Revisionsstelle.
- 4** Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge:
Das AC beantragt der VK nach Rücksprache mit der Direktorin oder dem Direktor die Wahl und Abberufung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge.
- 5** Corporate Governance und Compliance:
 - a) das AC wirkt mit bei der Erarbeitung von Corporate Governance Grundsätzen und überwacht deren Einhaltung;
 - b) das AC beurteilt die von der Geschäftsleitung geschaffenen Prozesse dahingehend, ob diese für die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen Gewähr bieten.
- 6** Reglemente:
Das AC prüft die Reglemente der BLVK nach Bedarf auf Aktualität und bereitet allfällige Anpassungen zuhanden der VK vor, ausgenommen ist das Anlagereglement.
- 7** Gerichtliche Prozesse mit der BLVK als Partei:
Das AC nimmt Kontrollaufgaben wahr bei der Führung von gerichtlichen Prozessen gemäss Anhang 1.
- 8** Rückforderungen und Härtefälle:
Das AC nimmt Kontrollaufgaben wahr bei der Rückforderung von zu viel bezogenen Leistungen gemäss Anhang 1.
- 9** Eine detaillierte Übersicht der Aufgaben und Kompetenzen ist aus Anhang 1 ersichtlich.

Art. 9 Berichterstattung

Das AC rapportiert regelmässig in den Sitzungen der VK über die Resultate seiner Arbeit. Nach Genehmigung im AC werden die Protokolle des AC der VK regelmässig zur Kenntnis gebracht.

Art. 10 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des AC richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission.

Art. 11 Inkrafttreten

Das Audit Committee-Reglement wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 7. Dezember 2022 verabschiedet und wird am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Audit Committee-Reglement vom 1. Juni 2017 mit Anhang.

Ostermundigen, 7. Dezember 2022

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Stefan Wacker

Der Vizepräsident:
Hansjürg Schwander

Anhang 1 zum Audit Committee-Reglement

Aufgaben- und Kompetenzordnung

Funktionen

A: Antrag
E: Entscheid
D: Durchführung/Umsetzung
I: Information
K: Kontrolle

Stellen

VK: Verwaltungskommission
AA: Anlageausschuss
AC: Audit Committee
DIR: Direktorin oder Direktor
GL: Geschäftsleitung

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	AA	AC	DIR	GL
8.1	a) Das AC beurteilt die Integrität der Finanzberichterstattung und würdigt die Kommunikation der finanziellen Situation nach aussen	I		K		
	b) Das AC berät die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht mit der Direktorin oder dem Direktor zuhanden der VK vor	E		D, A		
	c) Das AC genehmigt die pro Quartal erstellten Informationscockpits	I		E		
	d) Das AC würdigt den versicherungstechnischen Bericht der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge	I		E		
	e) Das AC übernimmt die Prüfung und Kontrolle besonderer Geschäfte gemäss Auftrag der VK	I		D, K		
8.2	a) Das AC vergewissert sich, dass die Geschäftsleitung Richtlinien und Prozesse geschaffen hat, die gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken identifiziert werden, adäquate Kontrollmechanismen existieren und diese richtig funktionieren	I		K		
	b) Das AC beurteilt die Angemessenheit und die Funktionstüchtigkeit des RMS samt IKS	I		K		
	c) Das AC bewertet die strategischen Risiken der BLVK zuhanden der VK vor	E		D, A		
8.3	a) Das AC beantragt der VK nach Rücksprache mit der Direktorin oder dem Direktor die Wahl der Revisionsstelle	E		A	A	
	b) Das AC beantragt der VK allfällige zusätzliche Prüfungen	E		A		
	c) Das AC genehmigt die Entschädigung der Revisionsstelle	I		E		A
	d) Das AC ist Anlaufstelle für die Revisorinnen oder Revisoren bei Konflikten mit der Direktorin oder dem Direktor und der Geschäftsleitung	I		E	I	I
	e) Das AC bespricht mit der Direktorin oder dem Direktor, der Leiterin oder dem Leiter Finanz- & Rechnungswesen und der Revisionsstelle die Revisionsberichte und kontrolliert die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen	I		D, K		
	f) Das AC beurteilt die Unabhängigkeit, die Qualifikation, die Qualität und die Leistung der Revisionsstelle	I		E		
8.4	Das AC beantragt der VK nach Rücksprache mit der Direktorin oder dem Direktor die Wahl und Abberufung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge	E		A	A	

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	AA	AC	DIR	GL
8.5	a) Das AC wirkt mit bei der Erarbeitung von Corporate Governance Grundsätzen und überwacht deren Einhaltung	I		D, K		
	b) Das AC beurteilt die von der Geschäftsleitung geschaffenen Prozesse dahingehend, ob diese für die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen Gewähr bieten	I		D		
8.6	Das AC prüft die Reglemente der BLVK nach Bedarf auf Aktualität und bereitet allfällige Anpassungen zuhanden der VK vor, ausgenommen ist das Anlagereglement	E		D, A		
8.7	Führung von gerichtlichen Prozessen mit BLVK als Partei					
	a) BVG / Vorsorgereglement mit Streitwert bis CHF 500 000	I		K		E
	b) BVG / Vorsorgereglement mit Streitwert über CHF 500 000	E		K	A	
	c) Anlagen mit Streitwert bis CHF 1 000 000	I	A	K		E
	d) Anlagen mit Streitwert über CHF 1 000 000	E	A	K	A	
	e) Unternehmerische Fragen mit Streitwert bis CHF 500 000	I		K		E
	f) Unternehmerische Fragen mit Streitwert über CHF 500 000	E		K	A	
	g) Abschluss von Vergleichen bis CHF 100 000	I		K		E
	h) Abschluss von Vergleichen über CHF 100 000	E		K	A	
	i) Forderungsverzichte bis CHF 100 000	I		K		E
	j) Forderungsverzichte über CHF 100 000	E		K	A	
8.8	Rückforderung zu viel bezogener Leistung					
	a) Verzicht infolge Gutgläubigkeit bis CHF 100 000	I		K		E
	b) Verzicht infolge Gutgläubigkeit über CHF 100 000	E		K	A	
	c) Verzicht infolge Härtefalls bis CHF 100 000	I		K		E
	d) Verzicht infolge Härtefalls über CHF 100 000	E		K	A	